

Welche Aussagen über die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein sind wahr?

Replik auf den Flyer der Kammer-Gegner „Abstimmung 2021 – Fragen und Antworten“

Aussage 1: Die Pflegeberufekammer hat KEINEN Einfluss auf Gehaltsverhandlungen. Dafür ist NUR die Gewerkschaft ver.di zuständig.

Diese Aussage ist richtig. In Deutschland vertreten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände die monetären Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Diese beiden Tarifvertragsparteien führen Tarifverhandlungen, in denen sie sich auf einen Tarifvertrag einigen. Die Pflegeberufekammer hat damit ebenso wenig direkten Einfluss auf Gehaltsverhandlungen wie Ärzte- oder andere Berufekammern. Aber die Kammer kann und wird die Arbeitsbedingungen langfristig verändern.

Aussage 2: Ein Rechtsbeistand ist ebenfalls nur über die Gewerkschaft möglich. Die PBK bietet ihren Zwangsmitgliedern dazu KEINE Möglichkeit an.

Diese Aussage ist **falsch**. Die Pflegeberufekammer bietet ihren Mitgliedern seit 2020 eine kostenfreie Erst- bzw. Einstiegsberatung zu beruflichen und juristischen Fragen an. Hier klären die Mitarbeiter*innen der Rechtsabteilung erste rechtliche Fragen und leiten bei Bedarf an kompetente Ansprechpartner*innen weiter. Diese Servicestelle ist zusätzlich zur regulären Mitgliederbetreuung dienstags (14-16 Uhr) sowie mittwochs und donnerstags (9-11 Uhr) erreichbar.

Aussage 3: Die Pflegeberufekammer hat bis dato KEINE personelle Verbesserung für die Pflegebranche herbeigeführt. Sie sieht sich immer noch als Start-up-Unternehmen, welches sich in die jeweilige Aufgabe einfinden muss.

Diese Aussage erweckt den **falschen** Eindruck, als sei die Pflegeberufekammer ein Wundermittel, das auf die Schnelle alle Probleme der Pflege lösen könnte. Jedoch: Eine verfehlte Personalpolitik, die über Jahrzehnte zu einem massiven Abbau an Pflegefachpersonen geführt hat, kann nicht innerhalb von ein bis zwei Jahren herumgedreht werden. Hierzu braucht es langfristige Anstrengungen, die in Kooperation mit Politik, Arbeitgebern, Verbänden und Kammern auf den Weg gebracht werden müssen – so wie es in der Konzentrierten Aktion Pflege (KAP) der Fall ist (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/konzertierte-aktion-pflege.html>.) An der KAP waren die Pflegeberufekammer SH und die anderen Landespflegekammern beteiligt. Sie trägt bereits erste Früchte (z.B. gestiegene Ausbildungszahlen, Entwicklung einer PPR 2.0, Projekte zur besseren Anerkennung und Gestaltung des Pflegeberufes).



<p>Tarifverhandlungen und Rechtsbeistand?</p> <p>Die Pflegeberufekammer hat KEINEN Einfluß auf die Gehaltsverhandlungen. Dafür ist NUR die Gewerkschaft ver.di zuständig. Ein Rechtsbeistand ist ebenfalls nur über die Gewerkschaft möglich. Die PBK bietet ihren Zwangsmitgliedern dazu KEINE Möglichkeit an.</p>	<p>Arbeitsbedingungen und Personalbeschaffung?</p> <p>Die Pflegeberufekammer hat bis dato KEINE personelle Verbesserung für die Pflegebranche herbeigeführt! Sie sieht sich immer noch als Start-up Unternehmen, welches sich in die jeweiligen Aufgaben einfinden muss. Sie stellt KEINE INTERESSENVERTRETUNG für die Pflegenden dar.</p>	<p>Berufshaftpflicht und Berufsordnung?</p> <p>Die Pflegeberufekammer FORDERT eine festgelegte Anzahl an jährlichen Fortbildungen, dessen Kostenübernahme nicht geklärt ist. Über eine Berufsordnung können VERBOTE und ZWÄNGE auferlegt werden, z.B. das Ablegen eines Gelöbnisses.</p>	<p>Mitbestimmung in der Politik?</p> <p>Die Pflegeberufekammer nimmt NUR eine beratende Funktion in der Politik ein. Sie ist die Beschwerdestelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Somit werden die Pflegefachkräfte zum SÜNDENBOCK gemacht. Die schlechten Rahmenbedingungen werden dabei außer Acht gelassen.</p>
---	---	--	--

Aussage 4: Sie (die Kammer) stellt KEINE INTERESSENVERTRETUNG für die Pflegenden dar.

Diese Aussage ist **falsch**. Die PBK-SH vertritt die beruflichen Interessen aller Pflegefachpersonen in Schleswig-Holstein. Dies ist in §1 des Pflegeberufekammergesetzes festgeschrieben. Die Kammer ist damit gesetzlicher Vertreter der beruflichen Angelegenheiten von rund 27.000 Mitgliedern. In allen gesetzlichen Entscheidungen und in allen Gremien, die diese Angelegenheiten betreffen ist die Kammer einzubeziehen. Sie steht in engem Austausch mit Landtagsabgeordneten, dem Sozialministerium, der Landesärztekammer, den Krankenkassen, der Krankenhausgesellschaft und den Trägerverbänden im Altenhilfebereich und vertritt in zahlreichen Gesprächen die berufliche Pflege. Diese Ansprechpartner sind froh, endlich einen gesetzlich mandatierten Ansprechpartner für die Pflege zu haben.

Aussage 5: Die Pflegeberufekammer FORDERT eine festgelegte Anzahl an jährlichen Fortbildungen, dessen Kostenübernahme nicht geklärt ist.

Diese Aussage ist **falsch**. Die Pflegeberufekammer SH hat den gesetzlichen Auftrag, den kontinuierlichen Kompetenzerhalt der Pflegefachpersonen sicherzustellen. Damit soll Pflegenden ein Fortbildungsanspruch sowie eine sichere Versorgung von Patient*innen und Bewohner*innen gewährleistet werden. Die Kammer kann dazu auch festlegen, in welchem Maße Fortbildungen über einen Mehrjahreszeitraum zu absolvieren sind. Sie kann und darf aber nicht grundsätzlich vorschreiben, welche Fortbildungen konkret besucht werden müssen. Sie kann auch niemanden zwingen, Fortbildungen auf eigene Kosten in der Freizeit zu absolvieren.

Aussage 6: Über eine Berufsordnung können VERBOTE und ZWÄNGE auferlegt werden, z. B. das Ablegen eines Gelöbnisses.

Diese Aussage ist **falsch**. In einer Berufsordnung werden keine Verbote oder Zwänge festgelegt, sondern allgemeine Aufgaben, Rechte und Pflichten von Pflegefachpersonen. Daraus können dann begründete Forderungen und Verbesserungen für den Pflegeberuf abgeleitet werden. Ganz wichtig: Eine Berufsordnung ist FÜR die Pflegenden. Sie soll die vorherrschenden prekären Arbeitsbedingungen nicht legitimieren, sondern den Pflegenden die Möglichkeit geben, sich gegen Zustände zu wehren, die eine gute Versorgung gefährden oder erschweren.

Aussage 7: Die Pflegeberufekammer nimmt NUR eine beratende Funktion in der Politik ein.

Diese Aussage ist **falsch**. Die Vorstands- und Kammerversammlungsmitglieder sind in vielen Gremien mit Politik, Krankenkassen, Verbänden und Einrichtungen aktiv. Hier sitzen sie – gleich- und stimmberechtigt mit allen anderen Akteuren – mit am Tisch. Die Kammer hat Stimmrechte und Beteiligungsrechte, die den Gewerkschaften nicht gewährt werden, wenn

- der Krankenhausplan verhandelt wird,
- Entscheidungen zur ambulanten, stationären und medizinischen Versorgung getroffen oder
- Maßnahmen zur Sicherung der pflegerischen Versorgungsstruktur entwickelt werden, sowie
- Gesetze und Verordnungen beraten werden, die den Pflegeberuf betreffen

Aussage 8: Sie (die Kammer) ist die Beschwerdestelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Somit werden die Pflegefachkräfte zum SÜNDEBOCK gemacht. Die schlechten Rahmenbedingungen werden dabei außer Acht gelassen.

Diese Aussage ist **falsch**. Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen können sich bei Fragen und Beschwerden an die Pflegeberufekammer wenden - ebenso wie Mitglieder. Aber es geht in keinem Fall darum, jemanden zum Sündenbock zu machen. In einzelnen Einrichtungen kann es – gerade bei Personalmangel – zu organisatorischen Missständen kommen. Wird die Kammer auf solche Missstände aufmerksam, wird sie diese verfolgen, um

- a) eine sichere Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu gewährleisten und
- b) Pflegenden vor unzumutbaren Arbeitsbedingungen zu schützen.